

Vorsitzender Sportgerichtskammer Südwest

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0160/98567418
Threema ID: 9XUCH2XN



Sportgerichtskammer Südwest

Irsee, 24.11.2019

Aktenzeichen: SGSW 01/2019

Urteil

Im Verfahren wegen des Einspruchs gegen die Wertung des Spiels Verein H gegen Verein A vom September 2019 durch den Verein H

hat die Sportgerichtskammer Südwest am 21.11.2019 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz,
den Beisitzer Roland Nerlich und
den Beisitzer Thomas Wittl,

ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

- I. Dem Einspruch des Vereins H wird stattgegeben. Die Wertung des Spiels hat seinem gespielten Ergebnis entsprechend zugunsten des Vereins H zu erfolgen.**
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis Verband.**

Sachverhalt

1. Der Sachverhalt ist in weiten Teilen unstrittig und kann daher verkürzt zusammengefasst werden. Im September 2019 fand der Mannschaftskampf Verein H gegen A in der Herren Bezirksklasse statt. Der Heimverein verfügte zu Spielbeginn nicht über zugelassene Wettkampfbälle und informierte den Gastverein, dass stattdessen mit Trainingsbällen gespielt würde.
2. Der Gastverein hat laut eigener Aussage daraufhin angekündigt, nur unter Protest zu spielen, der Heimverein gibt an, dass die Gäste zunächst Zustimmung signalisiert und erst später einen Kommentar auf den Spielbericht geschrieben haben. Hier liegen also widersprüchliche Aussagen vor. Das Sportgericht musste daher anhand nachprüfbarer Beweise entscheiden und forderte den Originalspielbericht an. Auf dem Spielbericht steht folgender handschriftlicher Satz:
„Es wird nur mit Trainingsbällen gespielt. Dadurch fliegen die Bälle sehr unterschiedlich.“
Es ist keine Unterschrift vorhanden, es ist keine Uhrzeit vermerkt und auch kein Spielstand angegeben. Der protestierende Gastverein räumt ein, dass dieser Eintrag erst nach den Eingangsdoppeln erfolgte.
3. Aufgrund dieses vermeintlichen Protestes handelte der Spielleiter wie folgt:
„Wertung unter Hinweis auf WO 3.2 und A 7 (nicht zugelassenes Material bzw. Änderung des Materials während eines Mannschaftskampfes)“
4. Gegen die Wertung legte der Verein H Einspruch bei der Sportgerichtskammer Südwest ein.

Entscheidungsgründe

I. Der Einspruch des Vereins H vertreten durch seinen Abteilungsleiter ist zulässig.

1. Die Sportgerichtskammer Südwest ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in diesem Verfahren, §13 Abs.1 Nr.1 RVStO.
2. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt, § 14 RVStO.
Die Wertung durch den Spielleiter erfolgte am 02.10.2019, der Verein H hat am 11.10.2019 Einspruch eingelegt, der Posteingang war am 16.10.2019. Der Nachweis des Kostenvorschusses wurde erbracht.
3. Die Beteiligten des Verfahrens wurden von der Einleitung des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts unterrichtet, § 21 Abs. 2 RVStO.

II. Der Einspruch des Vereins H ist begründet.

Es trifft zwar zu, dass der Heimverein gegen die Wettspielordnung (WO) A 7.2 verstieß, indem er nicht zugelassenes Material verwendet hat. Laut WO E 3.2 hat dies zur Folge, dass das Spiel für den Heimverein als verloren gewertet wird. Es ist auch grundsätzlich so, dass die zuständigen Stellen verpflichtet sind, Verstöße gegen die Bestimmungen der WO zu ahnden. Allerdings gibt es unter WO A 19.1 eine Spezialisierung der allgemeinen Regelung in WO A 19.2. Somit ist WO A 19.1 eine „lex specialis“. Diese hat Vorrang vor der allgemeinen

Regelung, ansonsten würde die Regelung WO A 19.1 nie zur Anwendung kommen und wäre daher sinnlos. Der genaue Wortlaut der Protestregel lautet:

19.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

Das bedeutet, dass jede Mannschaft für sich entscheiden muss, ob sie die vorhandenen Spielbedingungen und Spielmaterialien akzeptiert oder nicht. Durch einen ordnungsgemäßen Protest kann durch die zuständige Stelle zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob der Protest berechtigt war oder nicht. Zwar ist der übereinstimmend geschilderte Sachverhalt klar regelwidrig und unstrittig, aber der Gastverein hat eben keinen gültigen Protest, der den oben genannten Kriterien genügt, eingelegt. Die Wertung durch den Spielleiter bedeutet aber einen Verstoß gegen den letzten Satz der Protestregel und ist daher aufzuheben.

Das Sportgericht sieht die Problematik, dass es nicht leicht ist, einen formal korrekten Protest einzulegen. Allerdings ist im vorliegenden Fall gegen alle Grundregeln des Protestes verstoßen worden, so dass dieser keinesfalls berücksichtigt werden darf. Der BTTV hat mit Einführung der neuen WO in verschiedenen Webinaren auch die unveränderte Protestregelung geschult, es wurde wiederholt auf verschiedenen Bezirksveranstaltungen auf das Thema korrekter Protest eingegangen, alle Schiedsrichter werden wiederkehrend auch dazu geschult und es sind alle Handbuchinhalte jederzeit in der aktuell gültigen Fassung online verfügbar. Online verfügbar sind auch alle Urteile aller Rechtssprechungsorgane des BTTV. Im Urteil zum Fall 3/18/SGdV geht die Vorsitzende ausführlich auf die analoge Problematik ein.

Da die Wertung des Mannschaftskampfes durch einen Fachwart des Verbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben erfolgte, trägt gemäß §31 (5) RVStO. der BTTV die Kosten des Verfahrens.

(...)

gez.	gez.	gez.
Thomas Lutz	Roland Nerlich	Thomas Wittl
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer